

Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP/JUSO (Rahel Ruch, JA!/Christine Michel, GB/Lea Kusano, SP): Minimallöhne des städtischen Personals erhöhen

Am 23. September 2012 hat die Berner Stimmbevölkerung die Teilrevision des Personalreglements und des Entschädigungsreglements verworfen. Die Gründe dafür sind vielfältig, einerseits kann sich ein generelles Misstrauen gegenüber Lohnerhöhungen für bereits Gutverdienende ausgewirkt haben, andererseits könnte auch die Polemik um die Löhne der GemeinderätInnen zum Resultat geführt haben. Für die MotionärInnen ist jedoch klar, dass das Nein der stimmberechtigten Bernerinnen und Bernern sicher nicht der moderaten Erhöhung der unteren Löhne gegolten hat. So haben zwar einige Parteien eine Nein-Parole zur Vorlage vertreten, zur Erhöhung der Minimallöhne des städtischen Personals haben jedoch am 24. Mai 2012 im Stadtrat 55 Mitglieder Ja und nur 16 Mitglieder Nein gestimmt – hinter diesem Teil des Geschäfts steht also eine satte Mehrheit des Parlaments.

In der Vergangenheit wurde verschiedentlich versucht, den relativ tiefen Lohn in den unteren Gehaltsklassen zu erhöhen. Heute, nach der Abstimmung, beträgt der unterste Lohn unverändert 46 437.00 (Stand 2011). Im Zusammenhang mit der oben erwähnten Abstimmungsvorlage liegt uns nun ein Modus zur kostengünstigen und sinnvollen Umsetzung dieses Anliegens vor.

Die Unterzeichnenden fordern den Gemeinderat deshalb auf, dem Stadtrat eine Revision des Personalreglements vorzulegen, der die Erhöhung des Minimallohnes auf 48 500 Franken auf der Basis des SRB vom 24. Mai 2012 vorsieht.

Bern, 18. Oktober 2012

Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP/JUSO (Rahel Ruch, JA!/Christine Michel, GB/Lea Kusano, SP): Stéphanie Penher, Hasim Sancar, Lea Bill, Cristina Anliker-Mansour, Esther Oester, Monika Hächler, Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Regula Fischer, Stefan Jordi, Giovanna Battagliero, Halua Pinto de Magalhães, Bettina Stüssi, Ruedi Keller, Patrizia Mordini, Leyla Gül, Miriam Schwarz, Annette Lehmann, Rithy Chheng, Ursula Marti, Aline Trede

Antwort des Gemeinderats**1. Allgemeines**

In der schweizerischen Gesetzgebung wird weder ein Minimallohn noch die Obergrenze eines Lohns definiert. Die Höhe des Lohns wird bei der Anstellung zwischen den einzelnen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden vereinbart. Der schweizerische Arbeitsmarkt schneidet im internationalen Vergleich sehr gut ab und zeichnet sich durch eine hohe Erwerbsquote, eine tiefe Arbeitslosigkeit und hohe Löhne mit steigender Tendenz aus.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat die Volksinitiative „Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)“ am 23. Januar 2012 eingereicht. Sie verlangt, dass Bund und

Kantone die Löhne in der Schweiz schützen, indem sie die Festlegung von Mindestlöhnen in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) fördern. Andererseits soll der Bund einen nationalen gesetzlichen Mindestlohn von Fr. 22.00 pro Stunde festlegen. Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative ab.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Stadtrats zur Teilrevision des Personalreglements wurde die Forderung der Volksinitiative des SGB nach einem Mindestlohn von Fr. 22.00 pro Stunde in die Vorlage eingebracht. Entsprechend wurde das Jahresminimum der tiefsten städtischen Lohnklasse auf Fr. 48 500.00 festgelegt. Die Erhöhung des städtischen Lohnminimums bildete Teil der Volksvorlage „Teilrevision des Personalreglements der Stadt Bern und Teilrevision des Entschädigungsreglements des Gemeinderats - Aufhebung der Lohnobergrenze von 200 000.00 Franken“, wie sie vom Stadtrat verabschiedet und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet wurde. Die Stimmberechtigten lehnten am 23. September 2012 die Vorlage mit einem Nein-Anteil von 55,5 Prozent ab.

Knapp einen Monat nach der von den Stimmberechtigten verworfenen Volksvorlage fordert die vorliegende Motion den Gemeinderat auf, dem Stadtrat eine Revision des Personalreglements vorzulegen, welche die Erhöhung des Minimallohns von heute Fr. 46 437.00 auf Fr. 48 500.00 (+ Fr. 2 063.00 oder + 4,44 %) auf der Basis des Stadtratsbeschlusses vorsieht, der den Stimmberechtigten am 23. September 2012 zur Abstimmung unterbreitet wurde.

2. Prüfung der Anliegen der Motion

Der Auftrag der Motionärinnen und Motionäre bezieht sich auf den Minimallohn bei den niedrigsten Gehältern. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 24. Mai 2012 wurde die Minimallohnkurve - ausgehend von Fr. 48 500.00 - für alle Lohnklassen neu festgelegt. Der negative Volkssentscheid vom 22. September 2012 führt dazu, dass die heutige Maximallohnkurve nicht geändert werden darf. Die Differenz vom Minimum zum Maximum einer Lohnklasse würde bis zu 7,7 Prozent kleiner - und damit auch die individuellen Lohnentwicklungsmöglichkeiten von Mitarbeitenden. Je nach Lohnklasse sind die Lohnentwicklungsspannen prozentual unterschiedlich. Sie variieren bis 3,9 Prozent. Der Motionsauftrag würde bei konsequenter Umsetzung (neue Lohnskala mit bisheriger Maximal- und neuer Minimallohnkurve) somit zu Resultaten führen, die aus Sicht der Rechtsgleichheit und der Personalpolitik unerwünscht, wenn nicht problematisch wären.

Generell stellt sich die Frage, ob aufgrund der konkreten Lohnsituation der städtischen Angestellten überhaupt lohnstrukturelle Anpassungen nötig sind. Die Stadt weist nämlich keine Mitarbeitenden auf (Stand Februar 2013), die in eine Lohnklasse eingereiht sind, in der sie bei einem vollen Pensum einen Jahreslohn von weniger als Fr. 48 500.00 beziehen. Demzufolge ist das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre - was den Minimallohn betrifft - bereits erfüllt. Eine Erhöhung der Minimallohne in der Lohnskala ist daher nicht nötig. Selbst wenn es so wäre, dass Mitarbeitende im Minimum der untersten Lohnklasse eingestellt würden - und dies wäre für angelernte Funktionen ohne Berufserfahrung der Fall, also für 17- oder 18-jährige Mitarbeitende nach Abschluss der Volksschule - würden deren Löhne bereits nach zwei Jahren knapp die Minimallohnschwelle von Fr. 48 500.00 erreichen.

Zurzeit sind in den Lohnklassen 3 und 4 vierzehn Mitarbeitende eingestuft, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Hausdienst
- Technische/r Angestellte/r
- Strassenreinigung
- Betreuer/in
- Wäscherei/Näherei.

Ihr auf die Stunde umgerechneter durchschnittlicher Lohn beträgt zwischen Fr. 24.74 und Fr. 26.82, also mehr als die SGB-Initiative fordert. Der tiefste Ansatz für städtische Mitarbeitende im Stundenlohn (ohne Berücksichtigung des 13. Monatslohns) beträgt heute Fr. 22.21 (Anhang 1 zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Arbeitsverträge mit Vertragsangestellten vom 5. Dezember 2001; SSSB 153.11). Die Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds SGB verlangt einen Minimal-Stundenlohnansatz von Fr. 22.00. Die Stadt Bern erfüllt diese Bedingung bereits heute.

Die Stadt nimmt regelmässig an einem regionalen Lohnvergleich teil, bei dem die Löhne einiger öffentlicher und einer grösseren Zahl privater Arbeitgebender miteinander verglichen werden. In diesem marktüblichen Vergleich steht die Arbeitgeberin Stadt Bern gut da (Lohnvergleich Landolt & Mächler Consultants GmbH, Erhebung 2012). Dieser Lohnvergleich hat gezeigt, dass die Stadt als Arbeitgeberin in den untersten Lohnklassen bereits heute durchschnittliche bis überdurchschnittliche Löhne zahlt.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die finanziellen Auswirkungen einer Anhebung des Minimallohns auf Fr. 48 500.00 würden davon abhängen, wie die Reglementsänderung umgesetzt würde. Würde ein frankenmässiger Übergang festgelegt - unter Vorbehalt des neu einzuhaltenden Minimallohns - ergäben sich nur geringfügige Mehrkosten. Würde dagegen die bisherige Lohnstufe garantiert, wären grössere lohnmassige Anpassungen mit entsprechenden Kostenfolgen zu erwarten.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Interfraktionelle Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 20. März 2013

Der Gemeinderat